

Soziale Dienste / Gesundheit Hauptstrasse 2 4132 Muttenz Telefon 061 466 62 80 sozialedienste@muttenz.ch www.muttenz.ch

ANTRAG AUF UNTERSTÜTZUNG DURCH SOZIALHILFE

PERSONALIEN										
	Antra	GSSTEL	LER/IN			EHE-/K	ONKUB	NATSPA	RTNER	/IN
NAME										
VORNAME										
GEBURTSDATUM										
ZIVILSTAND										
STRASSE										
PLZ, ORT										
TELEFON										
E-Mail										
Nationalität										
AUFENTHALTSSTATUS										
	N	S	F	В	С	N	S	F	В	С
IN DER SCHWEIZ SEIT										
GRUND FÜR ANTRAG AUF S	OZIALHI	LFE								
WURDE SCHON MAL SOZIAL	HILFE B	EZOGEN	ı?				JA			NEIN
WENN JA, GEMEINDE						ZEITRA	UM			
WURDE EINE BEISTANDSCH	AFT ERR	ICHTET'	?				JA			NEIN
WENN JA, NAME										
ADRESSE										

Muttenz, März 2025/mz Seite 1/11

HAUSHALT UND ANGI	EHÖRIGE					
IM GLEICHEN HAUSHALT L NAME, VORNAME		GEBURTSDATU	м 5	SCHULE/AL	JSBILDUNG/TÄ ⁻	TIGKEIT
SONSTIGE IM GLEICHEN H.	AUSHALT LEBENDI	E PERSONEN				
NAME, VORNAME		GEBURTSDATU	м Е	BEZIEHUNG	i	
KINDSVATER/-MUTTER, NIC	CHT IM GLEICHEN H	HAUSHALT LEBI	END			
NAME, VORNAME		GEBURTSDATU	M A	ADRESSE		
AUSWÄRTS WOHNENDE K	INDER					
NAME, VORNAME		GEBURTSDATU	м А	ADRESSE		
GETRENNTE/R ODER GESC NAME, VORNAME		ner/in Geburtsdatu	M A	ADRESSE		
	GETRENNT SEIT:			GESC	HIEDEN SEIT:	
Wohnsituation						
MIETER	Pi	ENSION/HOTEL			EIGENTUM	
Untermieter	S	TATIONÄRE EINI	RICHTUN	G	FAHRENDE	
GRATIS UNTERKUNFT	В	ETREUTES WO	HNEN		OHNE FESTE U	UNTERKUNFT
ANZAHL ZIMMER						
MIETZINS EXKL. NK			NEBEN	IKOSTEN		
FAHRZEUG						
BESITZEN SIE EIN MOTORI	FAHRZEUG?				JA	NEIN
MARKE, MODELL				Јані	RGANG	
KM-STAND				WEF	RT	

Muttenz, März 2025/mz Seite 2/11

ARBEITSSITUATION					
	ANTRAGSSTEL	LER/IN	EHE-/KONKU	IBINATSPARTN	IER/IN
ERLERNTER BERUF					
LETZTE ARBEITSSTELLE					
ADRESSE					
ARBEITSSITUATION					
IN AUSBILDUNG	NEIN	JA, SEIT:	NEIN	JA, SEIT:	
ARBEITSLOS	NEIN	JA, SEIT:	NEIN	JA, SEIT:	
ARBEITSLOS IN DEN LETZTEN DREI JAHREN	NIE EINMAL MEHRMALS		NIE EINMAL MEHRMAL	_S	
EINNAHMEN					
	ANTRAGSSTEL	LER/IN	EHE-/KONKU	IBINATSPARTN	IER/IN
ERWERBSTÄTIGKEIT					
ARBEITSLOSENTAGGELD					
KRANKENTAGGELD					
UNFALLTAGGELD					
IV-/PK-/AHV-RENTE					
WAISENRENTE					
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN					
MIETZINSBEITRÄGE					
ALIMENTE					
KINDERZULAGEN					
AUSBILDUNGSZULAGEN					
STIPENDIEN					
HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG					

Muttenz, März 2025/mz Seite 3/11

SONSTIGE EINNAHMEN

GESTELLTE/BEWILLIGTE ANTRÄGE

	ANTRAGSSTEL	LER/IN	EHE-/KONKUBINA	TSPARTNER/IN
ALV	JA	NEIN	JA	NEIN
IV	JA	NEIN	JA	NEIN
AHV	JA	NEIN	JA	NEIN
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN	JA	NEIN	JA	NEIN
Unfallversicherung	JA	Nein	JA	NEIN
KRANKENTAGGELD	JA	NEIN	JA	NEIN
BERUFLICHE VORSORGE	JA	NEIN	JA	NEIN
STIPENDIEN	JA	Nein	JA	NEIN
Andere				

VERMÖGEN

	ANTRAGSSTELLER/IN	EHE-/KONKUBINATSPARTNER/IN
BANKKONTO, IBAN		
Postkonto IBAN		
SPARGUTHABEN		
WERTSCHRIFTEN		
GRUNDEIGENTUM		
ERBSCHAFT		
LEBENSVERSICHERUNG		
ANDERES VERMÖGEN		
ZAHLKONTO FÜR SOZIALHII	LFELEISTUNGEN	

SCHULDEN

NAME BANK

IBAN

	Antragsstell	.ER/IN	EHE-/KONKUBINA	ATSPARTNER/IN
KREDITVERTRÄGE	JA	NEIN	JA	NEIN
MIETZINSAUSSTÄNDE	JA	NEIN	JA	NEIN
KK-Ausstände	JA	NEIN	JA	NEIN
WEITERE SCHULDEN	JA	NEIN	JA	NEIN
BETREIBUNGEN	JA	NEIN	JA	NEIN

Muttenz, März 2025/mz Seite 4/11

BESTÄTIGUNG/ERMÄCHTIGUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich das vorliegende Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben. Ich ermächtige die Sozialhilfebehörde, resp. Die Sozialen Dienste Muttenz zur Einholung von Auskünften bei Dritten in Zusammenhang mit der Abklärung der Anspruchsberechtigung und des Unterstützungsbedarfs.

Ich bestätige ausserdem, dass ich über folgenden Sachverhalt informiert bin:

- Sozialhilfe erfolgt nur, wenn sämtliche andere Hilfequellen ausgeschöpft sind oder versagen.
 Insbesondere sind hilfesuchende Personen verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage abzuwenden, zu lindern oder zu beheben und die Dauer der Unterstützung so kurz als möglich zu halten.
- Während der Sozialhilfeunterstützung müssen sämtliche Veränderungen der finanziellen und persönlichen Verhältnisse sofort gemeldet werden. Unwahre oder unvollständige Angaben, Verschweigen von Tatsachen oder Irreführung der Behörde gilt als unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe.
- Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bei ausländischen Staatsangehörigen wird grundsätzlich eine Landesverweisung angeordnet.
- Für den Fall der Nichtbefolgung von Verfügungen der Sozialhilfebehörde erfolgt eine strafrechtliche Anzeige gem. Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung diese Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.
- Bei mangelnder Kooperation oder ungenügenden Integrationsbemühungen wird die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt.
- Die Sozialhilfebehörde behält sich vor, in begründeten Fällen, bei denen die Verantwortlichen den Verdacht auf missbräuchliche Verwendung von Sozialhilfegeldern hegen, externe Leistungsabklärer einzusetzen.

DATUM	
UNTERSCHRIFT ANTRAGSSTELLER/IN	
UNTERSCHRIFT EHE-/KONKUBINATSPARTNER/IN	

Muttenz, März 2025/mz Seite 5/11

NOTWENDIGE UNTERLAGEN ZUM UNTERSTÜTZUNGSANTRAG

Alle folgend aufgelisteten, zutreffenden Unterlagen sind von jeder im Haushalt unterstützten Person einzureichen:

PERSONALIEN

Ausweis; Identitätskarte, Reisepass oder Ausländerausweis

WOHNSITUATION

Mietvertrag

Mietvertragsanpassung mit aktuellem Mietzins

Bei Lebensgemeinschaften: Aufstellung und Belege über finanzielle Verhältnisse des/der

Lebenspartner/in

Bei Wohngemeinschaften: Aufstellung und Belege über finanzielle Verhältnisse der

Mitbewohnenden

Erwachsenen Person wohnt bei Eltern oder umgekehrt: Aufstellung und Belege über finanzielle

Verhältnisse der im Haushalt lebenden Kinder/Eltern

Bei Eigenheim: Auszug Grundbuch

Bei Eigenheim: Aktueller Auszug der Hypothekarbelastung inkl. Aufstellung der Nebenkosten

Bei Heimaufenthalt: Pensions-/Heimvertrag Bei Heimaufenthalt: letzte Heimrechnung

KRANKENKASSE

Aktuelle Krankenkassenpolice (Vertrag)

Aktuelle Krankenkassen-Prämienrechnung

Verfügung Prämienverbilligung (IPV)

FINANZEN

Kontoauszüge der letzten zwei Monate aller Bank- und Postkonten

letzte definitive Steuerveranlagung (NICHT Steuererklärung)

Unterlagen zu Stipendien

Kredit- / Leasingverträge

BEI ERWERBSTÄTIGKEIT UNSELBSTÄNDIG/ANGESTELLT

Aktueller Arbeits- oder Ausbildungsvertrag

Lohnabrechnungen der letzten zwei Monate

BEI ERWERBSTÄTIGKEIT SELBSTÄNDIG

Auszug Handelsregister

Vollständige Buchhaltung der letzten zwei Monate

Mietvertrag Geschäftsimmobilien, inkl. Versicherungspolicen

Muttenz, März 2025/mz Seite 6/11

BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Bestätigung des Arbeitsamtes über die erfolgte Anmeldung

Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung der letzten zwei Monate

Alle Verfügungen der Arbeitslosenversicherung zum aktuellen Anspruch

Kündigungsschreiben des letzten Arbeitgebers

BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Arztzeugnis

Abrechnung Krankentaggeldversicherung

Abrechnung Unfallversicherung

Bestätigung IV-Anmeldung

Weitere vorhandenen Unterlagen bezüglich der IV-Anmeldung

(z.B. Weiterleitung zur Rentenprüfung)

Rentenverfügungen (IV, PK, UV, etc.)

Verfügung der Hilflosenentschädigung (HE)

BEI TRENNUNG/SCHEIDUNG

Trennungsverfügung

Scheidungsurteil und Konventionsvereinbarung

Unterhaltsvereinbarung durch die KESB oder das Gericht

BEI FAHRZEUGBESITZ

Fahrzeugausweis

Aktueller Kilometerstand

Aktueller Verkaufswert

Kauf-/Leasingvertrag des Fahrzeuges

BEI ANSPRUCH AUF AHV-LEISTUNGEN

AHV-Rentenverfügung

Verfügung der Hilflosenentschädigung (HE)

Police zu Freizügigkeitskonto

Unterlagen zu Pensionskassenanspruch

WEITERE UNTERLAGEN

Bei Beistandschaft: Ernennungsurkunde

Bei externer Kinderbetreuung: aktuelle Rechnung, Verfügung Betreuungsgutscheine

Weitere zur Berechnung der Sozialhilfeleistungen wesentlichen Unterlagen

Muttenz, März 2025/mz Seite 7/11



Merkblatt zur Sozialhilfe

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen in finanzieller Notlage

Die Gemeinde informiert

Grundlage

Die Unterstützungen richten sich nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) vom 21.06.2001 (Stand vom 11.04.2024) und nach der Sozialhilfeverordnung vom 25.09.2001 (Stand vom 17.12.2024).

Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Mahlzeiten und Getränke und Übriges. Grundbedarf ab 01.01.2025

Haushaltsgrösse	Pausch Monat	nale pro	Haushaltsgrösse	Pausc Monat	•
1 Person	CHF	1'061.00	4 Personen	CHF	2'271.00
2 Personen	CHF	1'624.00	5 Personen	CHF	2'568.00
3 Personen	CHF	1'974.00			

Für junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, die in einem Ein-Personen-Haushalt leben, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich CHF 812.00.

Langzeitbezugsabzug

Ab dem 01.04.2023 wird nach einem ununterbrochenen Bezug von Sozialhilfeunterstützung über 2 Jahren der Grundbedarf um CHF 40.00/Monat gekürzt. Von der Leistungskürzung sind einige Personengruppen ausgenommen (Bsp. Minderjährige, erwerbstätige Personen etc.).

Wohnkosten

Mietzinsgrenzwert (Höchstmietzinsen) exklusive Nebenkosten

Haushaltsgrösse	Pausch	nale pro	Haushaltsgrösse	Pausc	hale pro
1 Person	Monat CHF	1'060.00	4 Personen	Monat CHF	1'850.00
2 Personen	CHF	1'320.00	5 Personen	CHF	1'940.00
3 Personen	CHF	1'580 00			

Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnkosten monatlich max. CHF 660.00 exkl. Nebenkosten.

Muttenz, März 2025/mz Seite 8/11



Medizinische Grundversorgung

Angerechnet werden die Kosten für die obligatorische Grundversicherung bis maximal zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie gemäss der Verordnung über die Durchschnittsprämien in der Krankenversicherung (SGS 831.309.1).

Die Kosten der Selbstbehalte sowie der Jahresfranchise werden entsprechend den Leistungsabrechnungen der Krankenkasse übernommen. Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung mit einer Franchise in Höhe von CHF 300.00.

Für die Übernahme der Kosten einer Zahnbehandlung muss vor Behandlungsbeginn ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Ausnahmen bilden Notfallbehandlungen sowie eine einmalige Zahnkontrollen unter CHF 300.00.

Weitere notwendige Aufwendungen

Alle weiteren notwendigen Aufwendungen (z.B. Kinderbetreuung, notwendige schulische Belange, Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, Prämien für die Haftpflicht- und Hausratsversicherung, Gebühren für Personalausweise, Möbelanschaffungen etc.) müssen bei der Sozialhilfebehörde mit einem Kostenvoranschlag resp. der Quittung beantragt werden Schulden, Bussen und Steuern können nicht aus öffentlichen Sozialhilfegeldern finanziert werden.

Vermögen

Grundsätzlich ist vor der Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfeunterstützung bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern., sofern sie die folgenden Vermögensfreibeträge übersteigen.

Die freien Vermögensbeträge betragen für Personen ab Volljährigkeit bis zum 54. Lebensjahr:

Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag		Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag	
1 Person	CHF	2'200.00	4 Personen	CHF	4'700.00
2 Personen	CHF	3'400.00	5 Personen	CHF	5'300.00
3 Personen	CHF	4'200 00			

Die freien Vermögensbeträge betragen für Personen ab 55 Jahren:

Haushaltsgrösse	Vermög	gensfreibetrag	Haushaltsgrösse		Vermög	gensfreibetrag
1 Person	CHF	25'000.00	Ehepaar eingetragene	/	CHF	50'000.00
			Partnerschaft			

Motorfahrzeuge

Gestützt auf § 6a Abs. 1 SHG werden keine Unterstützungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges gewährt. Daher müssen die Nummernschilder deponiert werden. Aus beruflichen oder medizinischen Gründen kann die Sozialhilfebehörde den Betrieb eines Motorfahrzeuges ausnahmsweise bewilligen.

Liegt der Wert des Fahrzeugs über dem freien Vermögensbetrag, wird keine Unterstützung gewährt.

Einkommen

Sämtliche Einnahmen eines Haushaltes werden von der Unterstützungsleistung abgezogen.

Als Einnahmen gelten: Lohn, Taggelder, Renten, Stipendien und andere Zahlungen von Sozialversicherungen, Alimente u.Ä.

Leistet eine unterstützte Person für eine nicht-unterstützte Person, mit der sie in faktischer Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft lebt, Haushalts- und/oder Betreuungsarbeit, hat die Sozialhilfebehörde gestützt auf § 8 SHG für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt anzurechnen.

Muttenz, März 2025/mz Seite 9/11



Pflichten in der Sozialhilfe

Gemäss § 11 des Sozialhilfegesetzes SHG in Verbindung mit § 17a der Sozialhilfeverordnung SHV gelten für unterstützte Personen folgende Pflichten:

- 1. Die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, Einsicht in zweckdienliche Unterlagen zu gewähren sowie notwendige Vollmachten zu unterzeichnen
- 2. Unaufgefordert Veränderungen von unterstützungsrelevanten Sachverhalten umgehend dem zuständigen Sozialdienst/der zuständigen Sozialhilfebehörde zu melden.
- 3. Alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken.
- 4. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung gegebenenfalls abzutreten.
- 5. Im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen.
- 6. Sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen.
- 7. Unterstützte Personen dürfen nicht ohne schwerwiegende Gründe ihre Arbeitsstelle kündigen. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit die Arbeitsstelle erhalten bleibt.
- 8. Sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.
- 9. Eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen.
- 10. An einem Förderungsprogramm teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben.
- 11. Ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden.
- 12. Die Nummernschilder eines Motorfahrzeuges zu deponieren.

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen (**Mitwirkungspflicht**).

Die unterstützte Person ist des Weiteren verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist (**Rückerstattungspflicht**). Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich oder für die mit ihr gemeinsam unterstützten Personen erhalten hat (SHG § 13).

Muttenz, März 2025/mz Seite 10/11



Eine Nichtbefolgung dieser Pflichten kann eine Herabsetzung, Anzeige, Busse sowie die Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben.

Art. 148*a*¹1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen. / Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder eine andere Person Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das vorliegende "Merkblatt Pflichten in der Sozialhilfe" gelesen und verstanden zu haben:

	Antragssteller/in	Ehe-/Konkubinatspartner/in
Unterschrift		
Name Vorname		
Ort und Datum:		

Muttenz, März 2025/mz Seite 11/11